



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 7369
72786 Pfullingen

Tübingen 23.08.2018

Name Armin Adler

Durchwahl 3255

Aktenzeichen 22/2521.4-81

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Pfullingen ASP-Maßnahme „Lindenplatz-Innenstadt-Süd (ASP)“
Verlängerung des Bewilligungszeitraumes
Ihr Antrag vom 17.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für die ASP-Maßnahme „Lindenplatz-Innenstadt-Süd (ASP)“ beantragt.

Hierzu ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der zuletzt mit Bescheid vom 27.01.2017 festgelegte Bewilligungszeitraum wird verlängert.

Bewilligungszeitraum neu: **01.01.2014** bis **30.04.2023**

2. Die sonstigen Bestimmungen der Zuwendungsbescheide gelten weiter.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Im Jahr 2014 wurde die Stadt Pfullingen mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Lindenplatz-Innenstadt-Süd (ASP)“ in das Aktive Stadt- und Ortsteilzentren aufgenommen. Mit Bescheid vom 17.04.2018 wurde die Finanzhilfe zuletzt auf insgesamt 1.919.760,00 € und der Bewilligungszeitraum bis zum 30.04.2019 festgelegt.

Die Stadt hat am 17.08.2018 beantragt, den Bewilligungszeitraum nochmals zu verlängern. Begründet wurde dies damit, dass die für die Stadt Pfullingen besonders wichtige Einzelmaßnahme noch nicht realisiert werden konnten:

- Wettbewerb zur Gestaltung des öffentlichen Raums in der Innenstadt,
- Infrastrukturelle Maßnahmen und Umgestaltung Oberfläche Marktplatz,
- Umgestaltung Schulstraße sowie,
- Infrastrukturelle Maßnahmen und Umgestaltung Oberfläche Lindenplatz.

Das Wirtschaftsministerium hat mit Schreiben vom 23.08.2018 der Verlängerung zugestimmt.

Soweit die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des nunmehr verlängerten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen worden ist, wird davon ausgegangen, dass der Restbetrag nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet wird; für diesen Fall wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Zuwendung gem. § 49 Abs.3 Nr.1 LVwVfG vorbehalten.

Für diesen Bescheid war gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz keine Gebühr zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Adler

Az. 22-2521.4-81

vorab per E-Mail (Original folgt per Papierpost)
Stadt Pfullingen
filiz.kutlu@pfullingen.de

nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme (ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht):

per E-Mail
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Referat 55 - Städtebauliche Erneuerung -
Frau Cornelia Redlinger
poststelle@wm.bwl.de
cornelia.redlinger@wm.bwl.de

per E-Mail
Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
Frau Andrea Ryschawy
staedtebau@l-bank.de

per E-Mail
Sanierungsträger/Sanierungsbeauftragter
die STEG Stadtentwicklung GmbH
arun.gandbhir@steg.de

per E-Mail
Landratsamt Reutlingen
kommunalamt@kreis-reutlingen.de

Tübingen, den 23.08.2018
Regierungspräsidium Tübingen

gez.
Adler